

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

**VORLÄUFIGES
ERGEBNISPROTOKOLL**

Stand: 19.05.2025



Vorsitz:

Frau Ministerin Petra Berg

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
des Saarlandes

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

<u>Tagesordnung</u>	
TOP 1	Genehmigung der Tagesordnung BE: Saarland / UMK-Vorsitz
<u>UMK-Angelegenheiten</u>	
TOP 2	Vorbereitung des Kamingesprächs zur 104. UMK BE: Saarland / UMK-Vorsitz
TOP 3	Bericht über Umlaufbeschlüsse BE: Saarland / UMK-Vorsitz
<u>Internationale Themen und EU-Themen</u>	
TOP 4	Mündlicher Bericht des Bundes zum Stand der internationalen Klimaverhandlungen BE: Bund
TOP 5	Mündlicher Bericht des Bundes zu aktuellen Themen der EU-Umweltpolitik und zum Stand ausgewählter Vertragsverletzungsverfahren BE: Bund
TOP 6	Umwelt-, Klima- und Naturschutz in der Strukturfondsförderung nach 2027 sicherstellen BE: Berlin

<u>Umweltpolitik, Nachhaltige Entwicklung</u>	
TOP 7	Für einen handlungsfähigen Naturschutz: Fachkräfte sichern, qualifizieren, gewinnen BE: Saarland
TOP 8	Generationengerechtes Sondervermögen und ambitionierter Umweltschutz BE: Rheinland-Pfalz
TOP 9	Vorsorge für alle ermöglichen. Pflichtversicherung für Elementarschäden einführen. BE: A-Länder / Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Saarland
<u>Finanzierungsfragen Klima und Naturschutz</u>	
TOP 10	Finanzierungsinstrumente für den Klimaschutz, die Klimaanpassung und den Naturschutz BE: Brandenburg / Sachsen-Anhalt Vorgang: TOP 10 103. UMK
TOP 11	Gemeinschaftliche Finanzierung von Klimaanpassungs- und Naturschutzmaßnahmen durch Bund und Länder BE: Schleswig-Holstein Vorgang: TOP 10 103. UMK
TOP 12	Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz gemeinsam mit den Ländern verstärkt in die Umsetzung bringen BE: Bayern Vorgang: TOP 31 103. UMK TOP 9 und TOP 10 102. UMK TOP 7 101. UMK TOP 7 100. UMK
TOP 13	Finanzierung einer resilienten Wasserversorgung BE: Hessen

Naturschutz und nachhaltige Naturnutzung, Landschaftspflege, Umweltschutz und Landwirtschaft

TOP 14	Mündlicher Bericht des Bundes zur Wiederherstellungsverordnung BE: Bund
TOP 15	EU-Wiederherstellungsverordnung BE: Bayern Vorgang: TOP 13 + TOP 14 103. UMK
TOP 16	EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur - Beiträge der Länder BE: Brandenburg Vorgang: TOP 13 103. UMK TOP 14 103. UMK
TOP 17	Lebensgrundlagen schützen: EU-Wiederherstellungsverordnung umsetzen BE: Rheinland-Pfalz / Schleswig-Holstein
TOP 18	Potentiale nutzen: Stärkung und Ausweitung des Konzepts "Natur auf Zeit" BE: Saarland
TOP 19	Umgang mit invasiven Arten BE: Baden-Württemberg
TOP 20	Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2027 BE: Schleswig-Holstein / Baden-Württemberg, Niedersachsen
TOP 21	Überarbeitung des Kriterienkataloges für die Anerkennung und Überprüfung von UNESCO-Biosphärenreservaten in Deutschland durch das MAB-Nationalkomitee Deutschland BE: Thüringen Vorgang: TOP 7 131. LANA

TOP 22	Nächste Schritte im Umgang mit der Art Wolf BE: Mecklenburg-Vorpommern
TOP 23	Konsequenzen des neuen Schutzstatus der Tierart Wolf und neuer, gemeinsamer Bewertungsvorschlag für den Wolf in der kontinentalen biogeographischen Region BE: Thüringen
<u>Immissionsschutz, Umwelt und Gesundheit</u>	
TOP 24	Realistische Ziele der Luftreinhaltung BE: Hessen
TOP 25	Lärminderung fortsetzen und Gesundheitsschutz stärken BE: Nordrhein-Westfalen
TOP 26	Stärkung des Verkehrslärmschutzes und der Effektivität der Lärmaktionsplanung BE: Mecklenburg-Vorpommern / LAI-Vorsitz Vorgang: TOP 17 101. UMK
TOP 27	Datenbereitstellung für die Lärmkartierung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie BE: Mecklenburg-Vorpommern / LAI-Vorsitz
TOP 28	Aufgabenverteilung und Finanzierung von Großmessstationen im städtischen und ländlichen Hintergrund BE: Mecklenburg-Vorpommern / LAI-Vorsitz
<u>Ressourceneffizienz</u>	
TOP 29	Mündlicher Bericht des Bundes zum Recht auf Reparatur BE: Bund Vorgang: TOP 39 102. UMK
TOP 30	Kreislaufwirtschaft im Textilsektor weiter voranbringen BE: Baden-Württemberg

	<p>Vorgang: TOP 22 96. UMK TOP 9 99. UMK TOP 24 102. UMK</p>
<u>Bodenschutz / Abfallwirtschaft / Chemikaliensicherheit</u>	
TOP 31	<p>Alttextilsammlung retten! - Produktverantwortung für Textilien schnellstmöglich einführen und alte Fehler bei der Produktverantwortung vermeiden BE: Berlin</p>
TOP 32	<p>Nationaler Aktionsplan PFAS zur kurzfristigen Regulierung von per- und polyfluorierten Alkylverbindungen BE: Niedersachsen / Baden-Württemberg Vorgang: TOP 25 100. UMK</p>
<u>Gewässer- und Hochwasserschutz</u>	
TOP 33	<p>Klarheit schaffen: Umsetzung der europäischen Kommunalabwasserrichtlinie in Deutschland BE: Saarland</p>
TOP 34	<p>Stärkung des Hochwasserschutzes durch das neue Sondervermögen BE: Nordrhein-Westfalen Vorgang: TOP 26 103. UMK</p>
TOP 35	<p>Auskömmliche Finanzierung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms über die Laufzeit der Maßnahmen BE: Bayern / Sachsen Vorgang: TOP 28 102. UMK TOP 29 102. UMK</p>

Fachübergreifende Umweltfragen und -informationen, Gentechnik

**TOP
36** **Neue Genomische Techniken (NGT): Transparenz und
Vorsorgeprinzip sichern**
BE: Rheinland-Pfalz
Vorgang:
TOP 6 100. UMK

Verschiedenes

**TOP
37** **Verschiedenes**
BE: Saarland / UMK-Vorsitz

Verfristet angemeldete Tagesordnungspunkte

**TOP
38** **Wildpflanzenschutz Deutschland - WIPs-DE**
BE: Schleswig-Holstein / LANA-Vorsitz

**TOP
39** **Gemeinsam für munitionsfreie deutsche Meeresgewässer - Schaffung
von Rechtsgrundlagen für den Seetransport von Altmunition sowie
Etablierung eines Bundeskompetenzzentrums**
BE: Mecklenburg-Vorpommern

**TOP
40** **Gemeinschaftliche Finanzierung von Klimaanpassungsmaßnahmen**
BE: Bayern

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

TOP 1 Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz genehmigt die Tagesordnung in der vorliegenden Fassung.

Die verfristet angemeldeten Tagesordnungspunkte wurden zur Beratung zugelassen.

ABSCHLIESSEND behandelt wurde der Tagesordnungspunkt:

1

BLOCK-Tagesordnungspunkte:

3, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 18, 19, 21, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 + 31, 32, 33, 34, 35, 38, 40

A-Punkte:

4, 8, 9, 10 + 11, 15 – 17, 20, 22 + 23, 36, 37, 39

KAMIN:

2

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

TOP 2

Vorbereitung des Kamingesprächs zur 104. UMK

KAMIN

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

TOP 3

Bericht über Umlaufbeschlüsse

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den Bericht des Vorsitzlandes zur Kenntnis.

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

TOP 4

Mündlicher Bericht des Bundes zum Stand der internationalen Klimaverhandlungen

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den mündlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

TOP 5 **Mündlicher Bericht des Bundes zu aktuellen Themen der
EU-Umweltpolitik und zum Stand ausgewählter Vertrags-
verletzungsverfahren**

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den mündlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

TOP 6 Umwelt-, Klima- und Naturschutz in der Strukturfondsförderung nach 2027 sicherstellen

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass seit über 20 Jahren mit Mitteln der EU- Strukturfonds Vorhaben in den Bereichen Energie- und Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Umweltschutz, Erhalt der Biodiversität und Klimaanpassung erfolgreich realisiert werden. Die EU-Strukturfondsförderung hat eine bedeutende Hebelwirkung für die Mobilisierung von öffentlichen und privaten Finanzmitteln für solche Vorhaben. Mit Hilfe von EU-Strukturfondsmitteln im Umweltbereich werden Wirtschaftsunternehmen gefördert und ihre Wettbewerbsfähigkeit wird, zum Beispiel durch die Realisierung von Energie- und Ressourceneffizienzmaßnahmen, gesteigert. Außerdem führen Investitionen, die mit Hilfe von EU-Strukturfondsmitteln unterstützt werden, zur Verbesserung des Lebensumfeldes in den Städten und Kommunen und mindern etwa durch die Ertüchtigung der Grünen Infrastruktur oder durch Maßnahmen des Wassermanagements die Folgen des Klimawandels. Klimaanpassungsmaßnahmen erhöhen die Sicherheit in Städten und Kommunen. Erfolgreich umgesetzte, im Lebensalltag der Bürgerinnen und Bürger wahrgenommene Klimaschutz- und Umweltschutzprojekte machen die Kohäsionspolitik vor Ort konkret sichtbar und erlebbar. Weiterhin werden EU-Strukturfondsmittel für Maßnahmen der Umweltbildung und Demokratieförderung eingesetzt und dienen damit dem gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Stabilität unseres Gemeinwesens.

2. Die Umweltministerkonferenz beobachtet daher mit Sorge Überlegungen die dazu führen könnten, dass die bisherige Struktur mit der Zusammenlegung weiterer EU-Strukturfonds geändert werden würde. Darüber hinaus befürchtet die Umweltministerkonferenz eine damit einhergehende Reduzierung der zur Verfügung stehenden EU-Strukturfondsmittel für Klima-, Umwelt-, Ressourcen- und Naturschutz, Kreislaufwirtschaft, Wasserresilienz sowie Klimafolgenanpassung

104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz

und den Erhalt der Biodiversität, womit die bisher erfolgreiche Umsetzung solcher Projekte unmittelbar gefährdet wäre.

3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten deshalb die Bundesregierung, sich bei der EU-Kommission in den Verhandlungen zur Zukunft der EU-Strukturfondsförderung in der neuen Förderperiode 2028 bis 2034 dafür einzusetzen, dass die Themen Klima-, Umwelt-, Ressourcen- und Naturschutz sowie Klimafolgenanpassung, Kreislaufwirtschaft, Wasserresilienz und Erhalt der Biodiversität weiterhin adressiert werden und hierfür ambitionierte finanzielle Anteile an der Gesamtmittelausstattung der Strukturfondsmittel bereitgestellt werden. Das Instrument der thematischen Konzentration hat sich hierbei bewährt. Die thematische Konzentration hat es ermöglicht, neue Förderthemen im Bereich Umwelt und Klima zu entwickeln und damit wichtige Impulse zu setzen. Der künftige EU-Haushalt muss vor dem Hintergrund der bestehenden Herausforderungen in diesen Politikfeldern die Erreichung der Ziele des Grünen Deals durch zielgerichtete Investitionen unterstützen.
4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung weiterhin darauf hinzuwirken, dass die Förderprogramme auch zukünftig mit den Regionen verhandelt und dort programmiert und verwaltet werden. Nur so kann das Ziel der Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Konvergenz, regionaler Vielfalt und territorialer Teilhabe erreicht werden.

104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz

bei anderen Themen entsprechende Ressourcen beim Aufbau von Ausbildungs- und Studien- sowie Weiter- und Fortbildungskapazitäten länderübergreifend zu schaffen.

- b. Innerhalb der Berufsberatung an Schulen und Hochschulen sollte systematisch über Arbeitsfelder, Inhalte und Aufgaben, Karrierechancen und Verdienstmöglichkeiten im Naturschutz informiert werden. Hier gilt es, die Berufsberatungen zu sensibilisieren.
- c. In den Naturschutzbehörden der Bundesländer sollten die Möglichkeiten zur aktiven Personalgewinnung (gezielte Ansprache) gestärkt werden. Vorträge, Studienprojekte und Kooperationen mit Hochschulen und Universitäten sollten mit dem Ziel zukünftiger Personalgewinnung zum regelhaften Aufgabenfeld des behördlichen Naturschutzes werden.
- d. Praktika, Stipendien und Werkstudierendentätigkeiten können Ausbildungen und Studiengänge im Bereich des Naturschutzes attraktiver machen und junge Menschen an die Berufswege heranführen und binden. Ein aktives Einbringen von Verwaltungsmitarbeitenden in Lehrveranstaltungen der Hochschulen, bspw. in Seminare, Ringvorlesungen oder Projekte, ist geeignet, die Vielfalt der Verwaltungsarbeit und deren Einflussmöglichkeiten aufzuzeigen.
- e. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder setzen sich dafür ein, dass die Bezahlung von Fachkräften für Naturschutz- und Umweltbehörden attraktiv und wettbewerbsfähig am Arbeitsmarkt gestaltet wird.
- f. Das Landespflegereferendariat und Qualifizierungsmöglichkeiten in der Laufbahn 2.1 (früher gehobener Dienst) sollen auf bestehende Hemmnisse und Möglichkeiten zur Attraktivitätssteigerung untersucht werden.
- g. Die Beschleunigung der Digitalisierung und die Sicherstellung fundierter und aktueller Datengrundlagen kann zur Effizienz und Arbeitszufriedenheit beitragen.

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

- h. In der Gewinnung von Fachkräften für den Naturschutz sollte auch die europäische Dimension stärker berücksichtigt werden. Ziel ist ein attraktives und zukunftsfähiges Berufsbild, um europaweit im Naturschutz arbeiten zu können.
 - i. Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz kann zur Entlastung der Fachkräfte und zur Effizienzsteigerung beitragen.

- 4. Das Vorsitzland wird gebeten, den Beschluss der Finanzministerkonferenz, der Kultusministerkonferenz, der Wissenschaftsministerkonferenz und der Digitalministerkonferenz zur Kenntnis zu geben.

104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz

weiterzuentwickeln. Ziel ist es, gemeinsam tragfähige Strategien für natürlichen Klimaschutz, Klimaanpassung und die nachhaltige Entwicklung ökologisch sensibler Strukturen zu erarbeiten. Eine finanzielle Untersetzung der geplanten Strategie durch den Bund ist sinnvoll und angesichts der aktuellen Haushaltssituation in den Ländern auch notwendig.

5. Die Umweltministerkonferenz erkennt die Notwendigkeit eines zielgerichteten Bürokratieabbaus an und betont zugleich, dass die Wirksamkeit von umweltrechtlichen Standards erhalten bleiben muss. Instrumente und Regelungen wie die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Eingriffsregelung und Ausgleichsmaßnahmen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) genauso wie das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) müssen in ihrer Wirkung erhalten bleiben.
6. Die Umweltministerkonferenz bekennt sich zum Erhalt und spricht sich für die konsequente Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aus.
7. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder halten es für essentiell, zentrale Instrumente des Umweltschutzes weiterzuführen bzw. zu stärken. Dazu gehört auch die Weiterentwicklung und Verstetigung des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK) über das Jahr 2028 hinaus. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sprechen sich für eine zeitnahe Verabschiedung und Umsetzung des Hochwasserschutzgesetzes III aus, um insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Extremwetterereignisse wirksame Strukturen zur Prävention und Gefahrenabwehr zu schaffen.
8. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das Vorsitzland, den Beschluss an die MPK und BMK weiterzuleiten.

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

4. Die Länder bitten den Bund, bei der Entwicklung eines Regelungsvorschlages auch Schadensereignisse im Küstenbereich zu berücksichtigen.
5. Der Bund wird gebeten, den Prozess zügig fortzusetzen und konkrete Regelungsvorschläge vorzulegen und zur 106. UMK schriftlich zu berichten.

104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz

TOP 10+11 Gemeinschaftliche Finanzierung von Klimaanpassungs- und Naturschutzmaßnahmen durch Bund und Länder

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz unterstreicht, dass die Anstrengungen von Bund und Ländern für den Schutz von Umwelt und Natur sowie für die Anpassung an den Klimawandel intensiviert werden müssen. Auch die Durchführung der Wiederherstellungsverordnung wird die Länder vor zusätzliche finanzielle und organisatorische Herausforderungen stellen.
2. Die Umweltministerkonferenz nimmt das Eckpunkte-Papier zur gemeinschaftlichen Finanzierung von Klimaanpassungs- und Naturschutzmaßnahmen durch Bund und Länder als Ausgangspunkt der weiteren Beratungen des Arbeitskreises (AK) „Gemeinschaftliche Finanzierung“ entsprechend dem am 29. November 2024 unter TOP 10 der 103. Umweltministerkonferenz gefassten Beschluss zur Kenntnis. Das Eckpunktepapier zeigt mögliche Finanzierungsinstrumente auf, die nun in einem nächsten Schritt bewertet und priorisiert werden müssen.
3. Vor dem Hintergrund des im Koalitionsvertrag der Bundesregierung formulierten Prüfauftrags zur Errichtung einer neuen Gemeinschaftsaufgabe Naturschutz und Klimaanpassung bittet die Umweltministerkonferenz den AK „Gemeinschaftliche Finanzierung“, die im Eckpunktepapier beschriebene Variante 4.1 (Einrichtung einer neuen Gemeinschaftsaufgabe) unter Einbeziehung der betroffenen Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften (BLAGs) zu prüfen, wie eine gemeinschaftliche Finanzierung sinnvoll ausgestaltet werden kann. In diesem Kontext ist entsprechend des UMK-Umlaufbeschlusses Nr. 18/2025 auch das Handlungsfeld kommunaler Klimaschutz zu berücksichtigen. Zusätzlich soll der AK auch eruieren, welche Alternativen zur Gemeinschaftsaufgabe, eine geeignete Lösung für eine

104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz

grundständige Finanzierung von kommunalen Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen sein können. Die Ko-Vorsitzenden BMUKN und das Land Schleswig-Holstein werden gebeten, auf der 105. Umweltministerkonferenz einen Zwischenbericht abzugeben.

4. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht vor, einen eigenen Sonderrahmenplan für Naturschutz und Klimaanpassung einzurichten. Die Umweltministerkonferenz begrüßt diese Entwicklung und betont die Notwendigkeit, den Sonderrahmenplan in der bestehenden Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) zeitnah zu etablieren. Dies ist auch wegen der langen Vorlaufzeiten für eine neue GA erforderlich. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen es deshalb als zwingend erforderlich an, die GAK entsprechend zu ertüchtigen. Sie bitten das BMUKN daher federführend, diesen neuen Sonderrahmenplan gemeinsam mit dem PLANAK und den Umweltministerien zu erarbeiten. Sie regen an, dass der Bund die Finanzierungsmöglichkeiten für diesen Sonderrahmenplan prüft und im Falle eines positiven Prüfergebnisses eine Weiterentwicklung der bestehenden Zuständigkeitsstrukturen zu erwägen. Sie bitten den Bund weiterhin darum, zusätzliche Mittel für diesen Sonderrahmenplan bereitzustellen und begrüßen die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorgesehene Verstetigung des Aktionsprogramms natürlicher Klimaschutz (ANK) sowie die Ankündigung der Weiterentwicklung der Bundesförderprogramme im Einklang mit den Förderangeboten der GAK.

Für die Stadtstaaten und für urbane Gebiete müssen neben der GAK geeignete und auskömmlich ausgestattete Finanzierungsinstrumente zur Verfügung stehen.

5. Aus der Sicht der Länder wird es in jedem Fall erforderlich sein, zusätzliche finanzielle Ressourcen durch den Bund bereit zu stellen und diese auf unbürokratischem Wege an Länder und Kommunen zu übertragen. In einer Übergangsphase müssen bestehende Förderprogramme weiter zur Verfügung

104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz

stehen und so lange finanziell auskömmlich abgesichert werden, bis eine langfristig tragfähige Alternative realisiert werden kann. Dies betrifft insbesondere die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK). Hier sind eine deutlich verbesserte Finanzausstattung für Maßnahmen zum Natur-, Boden- und Gewässerschutz sowie strukturelle Verbesserungen der GAK (u.a. Ermöglichung überjähriger Mitteleinsatz, erweiterter Kreis an Zuwendungsempfängenden, Erhöhung des Bundesanteils für Maßnahmen mit besonderer Wirkung für den Naturschutz und die Klimaanpassung) dringend geboten.

6. Die Konkurrenz der Gemeinschaftsaufgaben um begrenzte Haushaltsmittel darf nicht dazu führen, dass bestehende GAK-Förderungen erheblich eingeschränkt oder gestrichen werden müssten.

104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz

TOP 12 Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz gemeinsam mit den Ländern verstärkt in die Umsetzung bringen

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) des Bundes und die im Koalitionsvertrag zur 21. Legislaturperiode vorgesehene Verstetigung. Sie stellen aber fest, dass nach wie vor die Umsetzung insbesondere bei den flächenbezogenen Maßnahmen zu langsam vorankommt. Die Umsetzung von praktischen Maßnahmen zum natürlichen Klimaschutz kommt u.a. deshalb langsam voran, da der Bund bisher nur bei wenigen Programmteilen bereit war, die Umsetzung der Fördermaßnahmen auch über die Länder zu ermöglichen. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen in diesem Zusammenhang die Ankündigung im Koalitionsvertrag zur 21. Legislaturperiode zur Weiterentwicklung der Bundesförderprogramme im Einklang mit den Förderangeboten der GAK. Sowohl für Länder als auch insbesondere für umsetzende Akteure ist die Zersplitterung des ANK auf zahlreiche Förderrichtlinien sowie auf unterschiedliche Projektträger und Kompetenzzentren im Hinblick auf die Operationalisierung schwierig. Eine sinnvolle Zusammenführung und Harmonisierung ausgewählter ANK-Richtlinien sollten durch den Bund geprüft werden.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund Möglichkeiten zu prüfen, insbesondere die flächenwirksamen Maßnahmen in den Bereichen Moore, Gewässer, Auen und Wald neben den Bundesstrukturen auch über die Länder mit ihren vorhandenen Strukturen, Fachkenntnissen und Förderprogrammen in die Fläche umzusetzen. Sie stellen fest, dass die zu TOP 31 Ziff. 3 103. UMK geforderten schriftlich mit den Ländern vereinbarten Verfahren zum Ausschluss von Doppelförderungen noch nicht vorliegen und weiterer erheblicher Klärungsbedarf zwischen Bund und Ländern besteht.

104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz

3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass der gemäß Beschluss zu TOP 31 Ziff. 5 103. UMK für das Jahresende 2024 vom Bund erbetene Bericht „Vermeidung von Doppelförderung für Maßnahmen im Rahmen von ANK und NATURA 2000-Managementplänen der Länder“ am 24.03.2025 vorgelegt wurde. Darin wird klargestellt, dass Maßnahmen, die in behördenverbindlichen Managementplänen festgelegt werden und freiwillig sind, i.d.R. mit Mitteln des ANK gefördert werden können, sofern die Freiwilligkeit von den Ländern bestätigt wird. Grundsätzlich muss geklärt werden, ob die Maßnahmen im nationalen Wiederherstellungsplan als förderfähig gelten. Zu beachten ist hierbei der Aufbau des Wiederherstellungsplans, der lediglich grobe Potenzialflächen aufzeigt und keine konkreten Maßnahmenräume festlegt. Sollte der Bund diese Maßnahmen dennoch als behördenverbindlich einstufen, bitten die Länder um eine Einschätzung, ob für deren Umsetzung ANK Mittel eingesetzt werden können.

4. Die Länder erwarten eine substantielle finanzielle Beteiligung des Bundes bei der Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung und keine weiteren Förderhemmnisse.

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

**TOP 13 Finanzierung einer resilienten Wasserver- und
-entsorgung**

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen zur Kenntnis, dass aufgrund der Grundgesetzänderung vom 22. März 2025 die Verteidigungsausgaben oberhalb von einem Prozent des Bruttoinlandsproduktes von der Schuldenregel des Grundgesetzes ausgenommen wurden und dies auch den Zivil- und Bevölkerungsschutz umfasst. Neben dieser Ermächtigung wurde im Grundgesetz auch die Einrichtung eines Sondervermögens in Höhe von 500 Milliarden Euro für Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 ermöglicht.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, die vorhandene Öffnungsmöglichkeit für Ausgaben des Bundes im Bereich des Zivil- und Bevölkerungsschutzes für die zivile Verteidigung, insbesondere auch für Maßnahmen zur Härtung der Wasserversorgung im Bereich der Wassersicherstellung einzusetzen.
3. Sie bitten ferner den Bund, die Bundesmittel für die Wassersicherstellung im Rahmen der kommenden Haushaltsplanungen finanziell auskömmlich auszustatten.
4. Darüber hinaus bitten die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund, die Bundesmittel des Sondervermögens in Höhe von 500 Milliarden Euro auch für Investitionen in die Kritische Infrastruktur vorzusehen und damit die Resilienz der Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung für Krisen und Katastrophen und den Auswirkungen des Klimawandels zu erhöhen.

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

TOP 14

**Mündlicher Bericht des Bundes zur Wiederherstellungs-
verordnung**

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundes zur Kenntnis.

104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz

TOP 15+16+17

EU-Wiederherstellungsverordnung

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass die Sicherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen und der biologischen Vielfalt von zentraler Bedeutung ist.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen bei der Durchführung der Wiederherstellungsverordnung im Sinne der vorgenannten Zielsetzung die folgenden Herausforderungen:

- Ressourcen (personelle und finanzielle)

Zur Umsetzung der Verordnung und der Erreichung der Ziele benötigen die Länder zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen.

- Zeitplan
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass der von der EU vorgegebene Zeitplan für die Länder höchst ambitioniert ist und die Fristen zu knapp bemessen sind, zumal aufgrund der verspäteten Vorlage der EU-Kommission für ein einheitliches Format (vorgesehen war Dezember 2024) Verzögerungen eingetreten sind, die ausgeglichen werden müssen. Sie nehmen zur Kenntnis, dass der Bundesumweltminister sich bei der Kommission für mehr Zeit bis zur Einreichung des Wiederherstellungsplans einsetzen wird.
 - Effiziente Organisation der ressort- und verwaltungsübergreifenden Zusammenarbeit
4. Die Erstellung des nationalen Wiederherstellungsplans ist eine ressortübergreifende Aufgabe, die eine effiziente Organisation und Vorbereitung in Hinblick auf die vertikale und horizontale Koordinierung erfordert.

104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz

- Öffentlichkeitsbeteiligung
- 5. Die Umweltministerkonferenz sieht mit Blick auf die Interessen der Betroffenen, insbesondere der Landeigentümer und der Kommunen, eine besondere Bedeutung für eine breite und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung.
- 6. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund um einen zeitnahen Austausch, wie den genannten Herausforderungen bestmöglich gemeinsam begegnet werden kann.
- 7. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das Vorsitzland, den Beschluss an die Agrarministerkonferenz, die Innenministerkonferenz und die Bauministerkonferenz weiterzuleiten.

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

TOP 18 **Potentiale nutzen: Stärkung und Ausweitung des Konzepts „Natur auf Zeit“**

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder wollen die Potentiale des Konzepts „Natur auf Zeit“ stärker für den Naturschutz nutzen.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, die mit dem Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften 2021 im Bundesnaturschutzgesetz geschaffenen bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen zu nutzen, um „Natur auf Zeit“ einheitlich zu regeln.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten, die Vereinbarkeit naturnaher Zwischennutzungen mit dem besonderen gesetzlichen Artenschutz, dem gesetzlichen Biotopschutz und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung rechtlich zu regeln, so dass keine Nachteile für genehmigte Folgenutzungen entstehen.
4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund daher, Verordnungen auf Grundlage der §§ 54 Abs. 10a, 10b BNatSchG auf den Weg zu bringen, um die naturnahe Zwischennutzung auf Flächen mit zugelassener gewerblicher, verkehrlicher oder baulicher Nutzung beziehungsweise mit einer zugelassenen Gewinnung mineralischer Rohstoffe zu ermöglichen.
5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, zu prüfen, mit welchen Förderinstrumenten Initiativen zur Umsetzung von „Natur auf Zeit“ unterstützt werden können.

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

6. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund außerdem, das Bundesamt für Naturschutz zu beauftragen, gemeinsam mit den Fachbehörden der Länder naturschutzfachliche Hinweise und Standards für „Natur auf Zeit“ zu erarbeiten, auch um die Flächenentwicklung so zu begleiten und zu lenken, dass Konflikte mit dem Naturschutzrecht vermieden werden.

7. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, auf der 105. UMK zum aktuellen Sachstand zu berichten.

104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz

TOP 19

Umgang mit Invasiven Arten

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass invasive gebietsfremde Arten in Deutschland eine Bedrohung für die Biodiversität, die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft darstellen. Die Ausbreitung und die damit einhergehenden Konflikte mit solchen Arten haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Dies stellt die Länder, aber auch die Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürger vor umfangreiche Herausforderungen. Die Länder sind insbesondere im Rahmen der Umsetzung der EU VO 1143/2014 erheblich gefordert. Nur durch rasches und zielgerichtetes Handeln über Ländergrenzen hinweg können Präventionen vor Einbringung und eine Beseitigung sowie ein Management von Invasiven Arten wirkungsvoll gelingen.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder danken dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) für die bisherige Öffentlichkeitsarbeit und bitten den Bund um eine Erweiterung des Informationsangebotes, insbesondere zu den Arten der Unionsliste gemäß EU VO 1143/2014. Dabei sollten umfangreiche Angaben u.a. zu den Rechtsgrundlagen, der Biologie der Arten, deren negativem Einfluss, deren Verbreitung in Deutschland, geeignete Beseitigungs- und Managementmaßnahmen sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner erfolgen.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund um Einrichtung einer zentralen Datenplattform für Invasive Arten (insbesondere für Unionslistenarten gemäß EU VO 1143/2014), in der die vorhandenen Daten von Bürgerinnen und Bürgern zusammengeführt werden, die über die verschiedenen Citizen Science-Plattformen der Länder und Dritte gemeldet werden. Die benötigten Schnittstellen sollen durch den Bund geschaffen werden. Alternativ wird der Bund gebeten, eine zentrale Meldeplattform für Invasive Arten zur Verfügung zu stellen. Meldungen von Bürgerinnen und Bürger stellen ein

104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz

wichtiges Instrument zu Früherkennung und zur Information über die Ausbreitung von Invasiven Arten dar. Zudem können diese Meldungen eine Grundlage für die rasche Durchführung von Beseitigungs- und Managementmaßnahmen darstellen.

4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund um eine rechtliche Klärung von verschiedenen Fragen zur EU VO 1143/2014 und um die Erarbeitung von Vorschlägen zur Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Vordringlich wäre es, potentielle Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden im Bereich der Abwehr von Gefahren für die Gesundheit und der Wirtschaft zu klären. Zudem sollte klargestellt werden, dass für die Tötung von Wirbeltieren der Unionsliste, welche in Deutschland dem Art. 19 zugeordnet sind, im Rahmen von den zuständigen Behörden geplanten Beseitigungs- und Managementmaßnahmen gemäß EU VO 1143/2014 grundsätzlich ein vernünftiger Grund im Sinne der §§ 1 und 17 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) vorliegt.
5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund um zeitnahe Veröffentlichung einer nationalen Liste invasiver gebietsfremder Arten gemäß Art. 12 der EU VO 1143/2014 nach Abstimmung mit den Ländern, damit die Länder einen größeren Handlungsspielraum im Umgang mit Invasiven Arten haben, deren Einstufung als invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung gemäß Art. 4 der EU VO 1143/2014 nicht erfolgen wird bzw. kann. Dabei sind auch rechtliche Fragestellungen im Umgang mit Invasiven Arten der nationalen Liste, z.B. im Kontext mit Handelsbeschränkungen, zu klären.
6. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund um die Durchführung von Forschungsvorhaben zur Entwicklung effizienter, nachhaltiger, rechtlich zulässiger und in der Praxis in Deutschland anwendbarer Beseitigungs- und Managementmaßnahmen für ausgewählte Invasive Arten, damit den Ländern ein länderübergreifender wirkungsvoller Vollzug ermöglicht wird.

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

7. Die Umweltministerkonferenz bittet den UMK-Vorsitz, diesen Beschluss an die weiteren betroffenen Fachministerkonferenzen (insbesondere AMK, GMK, VSMK, VMK und WMK) zu übermitteln.

104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz

TOP 20

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2027

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen die Mitteilung der Europäischen Kommission (EU-KOM) an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung - Gemeinsam einen attraktiven EU-Agrar- und Lebensmittelsektor für künftige Generationen gestalten“ (COM(2025) 75 final) als Ansatz für die aktuelle und insbesondere als Grundlage für die Ausgestaltung der künftigen GAP zur Kenntnis.
2. Die seitens der EU-KOM darin angekündigte Vereinfachung des Rechtsrahmens der GAP zur Entlastung der Antragstellenden und der Verwaltung wird von den Umweltministerinnen, -ministern und -senatorinnen der Länder grundsätzlich unterstützt. Sie sind überzeugt, dass sich Erleichterungs- und Unterstützungsmaßnahmen für die Landwirtschaft daran messen lassen müssen, dass die vereinbarten ökologischen Ziele des Europäischen Grünen Deals unbürokratisch und möglichst produktionsintegriert erreicht werden. Ziel muss eine GAP mit weniger Bürokratie und mehr Umwelt-, Biodiversitäts- und Klimaschutz sein.
3. Die Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaft hängt untrennbar von funktionsfähigen Ökosystemen und insbesondere von einem intakten Klima, biologischer Vielfalt und gesunden Böden ab. Die Umweltministerkonferenz hält es daher für erforderlich, dass die künftige GAP dem Erhalt der Umwelt, der Biodiversität und des Klimas einschließlich der Agrarökosysteme dienen und die GAP daher weiterhin Zahlungen für Ökosystemleistungen beinhalten soll. Eine weitergehende Bewertung des in der Vision gewählten Ansatzes und der damit möglichen Leistungen für Umwelt-, Biodiversitäts- und Klimaschutz ist jedoch aufgrund der fehlenden Konkretisierung derzeit nicht möglich.

104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz

4. Die Umweltministerkonferenz betont die große Bedeutung der Umsetzung der Ziele des Grünen Deals auch für die Landwirtschaft selbst und erinnert daran, dass dies auch in den Empfehlungen des Strategischen Dialogs zur Zukunft der EU-Landwirtschaft seinen Niederschlag gefunden hat. Die Umweltministerkonferenz erwartet daher, dass die Legislativvorschläge der EU-KOM für die nächste GAP dies angemessen aufgreifen, um die GAP im Dialog mit gesellschaftlichen Akteuren, insbesondere dem landwirtschaftlichen Berufsstand, der Wissenschaft sowie den Umwelt- und Naturschutzverbänden, zukunftsfest zu gestalten.
5. Die Umweltministerkonferenz unterstützt die Bestrebungen der EU-KOM, den künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR), auch angesichts der veränderten geopolitischen Lage, stärker auf die drängenden Herausforderungen auszurichten. Sie fordert, dass ein geeigneter Rahmen für eine wirkungsvolle EU-Förderpolitik geschaffen wird. Zudem müssen vor dem Hintergrund des Klimawandels und des anhaltenden Biodiversitätsverlustes der Umwelt-, Biodiversitäts- und Klimaschutz als maßgebliche und verbindliche Ziele in den künftigen MFR aufgenommen werden und mit den erforderlichen Mitteln unterlegt werden. Dies muss auch entsprechend den Anforderungen der Wiederherstellungsverordnung und weiterer EU-Richtlinien im Wasser- und Umweltbereich erfolgen.
6. Die einkommenswirksame Honorierung von Leistungen für den Umwelt-, Biodiversitäts- und Klimaschutz muss als zentrales Element der zukünftigen GAP gestärkt werden. Wenn es gelingt, ökologisch wirksame Maßnahmen mit einer für viele Betriebe attraktiven einkommenswirksamen Honorierung zu verbinden, ist eine hohe Akzeptanz der Maßnahmen bei vielen Betrieben zu erwarten. Die Umweltministerkonferenz unterstützt insoweit die Absicht der EU-KOM, die GAP zielgerichteter auszurichten.
7. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder unterstreichen die Bedeutung gezielter und wirksamer Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen. Darüber hinaus spielt auch der ökologische Landbau mit seinem systemischen Ansatz eine wichtige Rolle.

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

8. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bekräftigen die Bedeutung der Regionen für einen zielgerichteten und wirksamen Mitteleinsatz. Sie fordern den Bund auf, die künftige Programmierung und Verwaltung der EU-Mittel in Abstimmung mit den für die Umsetzung verantwortlichen Ländern in geeigneter Weise zu gestalten.
9. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund darüber hinaus, die Umweltverwaltungen der Länder in den Prozess zur zukünftigen Ausgestaltung der GAP einzubeziehen.
10. Die Umweltministerkonferenz richtet auf Arbeitsebene zeitnah eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Umweltministerkonferenz ein, die in Anlehnung an das bestehende UMK-Positionspapier im Auftrag der 95. Umweltministerkonferenz Eckpunkte für die zukünftige Ausgestaltung der GAP erstellt. Die Arbeitsgruppe soll zur 105. Umweltministerkonferenz einen ersten Entwurf vorlegen und der Umweltministerkonferenz im weiteren Verlauf der GAP-Verhandlungen zu umwelt-, biodiversitäts- und klimarelevanten Aspekten regelmäßig berichten.
11. Der Vorsitz der Umweltministerkonferenz wird gebeten, diesen Beschluss an die Agrarministerkonferenz und an weitere betroffene Fachministerkonferenzen zu übermitteln.

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

TOP 21

Überarbeitung des Kriterienkataloges für die Anerkennung und Überprüfung von UNESCO-Biosphärenreservaten in Deutschland durch das MAB-Nationalkomitee Deutschland

Beschluss:

Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund um Einbindung der obersten Naturschutzbehörden der Bundesländer bei der Erarbeitung eines abgestimmten Neuentwurfs der nationalen Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von UNESCO-Biosphärenreservaten.

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

TOP 22 **Nächste Schritte im Umgang mit der Art Wolf**

TOP 23 **Konsequenzen des neuen Schutzstatus der Tierart Wolf
und neuer, gemeinsamer Bewertungsvorschlag für den
Wolf in der kontinentalen biogeographischen Region**

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder gehen von einem zügigen Abschluss des europäischen Rechtssetzungsprozesses zur Umstufung des Wolfs von Anhang IV in Anhang V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) aus.
2. Die Umweltministerkonferenz ist sich einig, dass die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vorgesehene Änderung des BNatSchG und des Bundesjagdgesetzes unmittelbar erarbeitet wird. Der nationale Rahmen muss den Ländern ein rechtssicheres Bestandsmanagement ermöglichen, welches den Anforderungen des Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 11 der FFH-Richtlinie entspricht und von den Ländern regional differenziert ausgestaltet werden kann.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, die gemeinschaftliche Absicherung einer hinreichenden Finanzierung von Maßnahmen der Prävention und des Schadensausgleichs durch verstärkte Mittel von Bund und Europäischer Union abzusichern.
4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder beauftragen die Abteilungsleiter/innen der Länder folgende Prüfaufträge vorzunehmen und deren Ergebnisse der Adhoc-Arbeitsgruppe der Staatssekretäre in folgender Priorität vorzulegen:

104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz

- ob auf Datenbasis des Monitoringjahres 2023/2024 für die kontinentale biogeographische Region die Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes für den Wolf festgestellt werden kann;
- wie der Einfluss der Wolfsbestände auf die biogeographischen Regionen in den Ländern handhabbar gemacht werden kann;
- ob mit Polen gemeinsame Monitoringstandards und Bewertungsmethoden in eine gemeinsame Populationsbetrachtung einbezogen werden können.

Die Koordinierung läuft über den Bund und das UMK-Vorsitzland.

104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz

TOP 24

Realistische Ziele der Luftreinhaltung

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz begrüßt, dass es im Jahr 2024 gelungen ist, alle verbindlichen Grenzwerte der Europäischen Luftqualitätsrichtlinie überall in Deutschland einzuhalten. Sie sieht darin einen wichtigen Beitrag zum effektiven Schutz der Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger.
2. Die Umweltministerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass die novellierte Luftqualitätsrichtlinie (EU) 2024/2881 am 10.12.2024 in Kraft getreten und bis zum 11.12.2026 in nationales Recht umzusetzen ist. Sie nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Bundesrat im Frühjahr 2023 die im Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zum Ausdruck kommende engere Anlehnung der Luftqualitätsstandards an die aktuellen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation sowie die langfristige Zielsetzung unterstützt hat, die Luftbelastung in der Europäischen Union bis 2050 auf ein Niveau zu senken, das als weitgehend unschädlich für die menschliche Gesundheit und natürliche Ökosysteme angesehen werden kann (BR-Drucksache 16/23(B)).
3. Die Umweltministerkonferenz sieht jedoch auch die Herausforderungen aufgrund der neuen Grenz- und Zielwerte mit einem höheren Schutzniveau, der neuen Verpflichtung zur Minderung der Exposition gegenüber bestimmten Schadstoffen sowie neuer Messverpflichtungen für Bund und Länder. Das Umweltbundesamt geht davon aus, dass die Grenzwerte für NO₂ und PM_{2,5} wegen des langjährig sinkenden Trends bis 2030 an den meisten Messstationen eingehalten werden können. Für die Einhaltung der Grenzwerte an den übrigen Messstationen werden aber zusätzliche Anstrengungen erforderlich werden, die bereits in den kommenden Jahren mithilfe von Luftqualitätsfahrplänen eingeleitet werden müssen. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten daher den Bund, die Entwicklung der Luftqualität weiter intensiv zu beobachten und sich dazu mit den Ländern

104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz

auszutauschen. Darüber hinaus ist sich die Umweltministerkonferenz einig, dass gemeinsame und frühzeitige Anstrengungen nötig sind, um erhebliche Einschränkungen durch die zur Einhaltung der Grenz- und Zielwerte erforderlichen Maßnahmen zu vermeiden.

4. Die Umweltministerkonferenz verweist darauf, dass die Frist zur Einhaltung der neuen Grenzwerte unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden kann, wenn eine Einhaltung bis zum Jahr 2030 mit angemessenen und verhältnismäßigen Maßnahmen nachweislich nicht möglich ist. Sie nimmt Bezug auf die Protokollerklärung, welche der Bund anlässlich seiner Zustimmung zur novellierten Luftqualitätsrichtlinie im Ministerrat am 14.10.2024 abgegeben hat; danach sind Fahrverbote, Stilllegungen oder Betriebsbeschränkungen von Industrieanlagen nicht als angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zu betrachten und können auch nicht als Voraussetzung für eine Fristverlängerung verlangt werden. Der Bund wird gebeten, Ausnahmen zur Vermeidung unverhältnismäßiger Maßnahmen im Rahmen des Erlasses des Durchführungsrechtsaktes nach Art. 18 der Richtlinie zu berücksichtigen.
5. Die Umweltministerkonferenz betont die gemeinsame Verantwortung der Europäischen Union, des Bundes und der Länder für das Erreichen der Ziele der Luftqualitätsrichtlinie. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten daher den Bund, auf EU-Ebene weiter für kohärente Maßnahmen im Bereich der Emissionsgesetzgebung einzutreten.
6. Zudem bitten die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund, die Zuständigkeit für die zur Einhaltung des Zielwerts für Ozon gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zu übernehmen, da die Konzentration von Ozon maßgeblich von großräumigen Transportprozessen und der hemisphärischen Konzentration an Vorläuferstoffen abhängt, so dass auf Ebene der Länder keine erfolgversprechenden Maßnahmen für eine signifikante Minderung der Ozonkonzentration zur Verfügung stehen.

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

7. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder unterstützen das im aktuellen Koalitionsvertrag auf Bundesebene vereinbarte Ziel, die Luftqualitätsrichtlinie nur 1:1 umzusetzen und auf eine darüberhinausgehende Verstärkung zu verzichten. Sie bitten den Bund, die zur Umsetzung erforderlichen Rechtsvorschriften eng mit den Ländern abzustimmen, insbesondere im Rahmen der anlässlich der Novellierung der Luftqualitätsrichtlinie eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppen. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund darüber hinaus, bei der Umsetzung der novellierten Luftqualitätsrichtlinie auch bestehende nationale Regelungen auf Kohärenz zu überprüfen und erforderliche Anpassungen vorzunehmen (z. B. Anpassung des § 47 BImSchG). Zudem bitten sie den Bund, die Einfügung geeigneter und erforderlicher Ermächtigungsgrundlagen zu prüfen, um die im Rahmen der novellierten Luftqualitätsrichtlinie eingeführten neuen Verpflichtungen - insbesondere auch im Bereich der Expositionsminderung (AERO-Verpflichtung) - wirksam umsetzen zu können.
8. Ferner bitten sie den Bund, die Erstellung der ausstehenden Durchführungsrechtsakte auf EU-Ebene eng zu begleiten und dabei ebenfalls die Länder umfassend einzubeziehen.
9. Das Vorsitzland der Umweltministerkonferenz wird gebeten, diesen Beschluss der Verkehrsministerkonferenz und der Wirtschaftsministerkonferenz mit der Bitte um Kenntnisnahme zuzuleiten.

104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz

- die Möglichkeiten auszuweiten, straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen, wie zum Beispiel Geschwindigkeitsbeschränkungen, umzusetzen.
5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung und die Bauministerkonferenz, die aktuellen Erkenntnisse und den Wissensstand der Lärmwirkungsforschung in der städtebaulichen Entwicklung zu berücksichtigen.
6. Die Umweltministerkonferenz leitet diesen Beschluss an die Bauministerkonferenz, die Gesundheitsministerkonferenz sowie die Verkehrsministerkonferenz weiter.

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

**TOP 26 Stärkung des Verkehrslärmschutzes und der Effektivität
der Lärmaktionsplanung**

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen die aktuelle, vom Umweltbundesamt beauftragte Studie „Effektivität der Lärmaktionsplanung“ zur Kenntnis.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass der in Deutschland bestehende Rechtsrahmen zum Schutz vor Verkehrslärm nicht geeignet ist, das Ziel des „Zero pollution action plan“ der Europäischen Kommission zu erreichen, die Anzahl chronisch verkehrslärmbelasteter Menschen bis 2030 um 30 Prozent gegenüber 2017 zu reduzieren.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen vor diesem Hintergrund den Beschluss der Verkehrsministerkonferenz zu TOP 4.5 der Sitzung vom 9./10. Oktober 2024, mit dem diese sich dafür ausspricht,
 - die Gesundheitsdimension des Umweltschutzes sowie die soziale Dimension von Umweltbelastungen stärker als bisher in den Verkehrssektor zu integrieren,
 - die gesetzlichen Bestimmungen zum Lärmschutz um fachrechtliche Regelungen für bestehende Straßen und Schienenwege zu ergänzen und
 - einheitliche, verbindliche, konsistente und am Gesundheitsschutz orientierte Schwellenwerte für den Schutz vor Verkehrslärm zu etablieren.
4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bekräftigen ihre Bitte an den Bund, die „Eckpunkte zur Verbesserung des Verkehrslärmschutzes 2022“ aufzugreifen und unterstreichen damit den Beschluss zu TOP 17 der 101. UMK. Die Kernforderungen zielen auf einen

104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz

verbesserten Lärmschutz an bestehenden Verkehrswegen, erleichterte straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sowie eine stärkere Verschränkung zwischen Lärminderungsplanung und den fachrechtlichen Regelungen zum Schutz vor Verkehrslärm ab.

5. Aus Sicht der Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder ist eine Harmonisierung von Lärmaktionsplanung und dem Fachrecht des Verkehrslärmschutzes auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zum Bürokratieabbau geboten.
6. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, entsprechende Maßnahmen zur Verstärkung des Verkehrslärmschutzes und der Effektivität der Lärmaktionsplanung einzuleiten und bei den aktuell bereits laufenden Prozessen zur Evaluierung und Fortschreibung von Normen zum Schutz vor Verkehrslärm frühzeitig auch die Umweltseite einzubinden.
7. Die Umweltministerkonferenz leitet diesen Beschluss an die Verkehrsministerkonferenz und an die Gesundheitsministerkonferenz weiter.

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

**TOP 27 Datenbereitstellung für die Lärmkartierung nach
EU-Umgebungslärmrichtlinie**

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass die fristgerechte und vollständige Aufstellung bzw. Überarbeitung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen die Planungsträger bei den Ländern vor große Herausforderungen stellt, so dass seit 2016 ein EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Defiziten beim Vollzug der EU-Umgebungslärmrichtlinie läuft.
2. Aus Sicht der Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder ist die rechtzeitige Verfügbarkeit und Bereitstellung von Daten für eine fristgerechte Durchführung der Lärmkartierung und einer darauf aufbauenden wirksamen Lärmaktionsplanung von entscheidender Bedeutung.
3. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass der erstmalig zur bevorstehenden 5. Runde der Lärminderungsplanung (Lärmkartierung, Frist 30.06.2027, und Lärmaktionsplanung, Frist 18.07.2029) sowohl als datenhaltende Stelle als auch als Baulastträger für Bundesautobahnen und andere Bundesfernstraßen vollumfänglich involvierten Autobahn GmbH zukünftig eine bedeutsame Rolle bei den Lärminderungsplanungen in den Ländern zukommt.
4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten deshalb den Bund, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Autobahn GmbH frühzeitig die erforderlichen Strukturen geschaffen werden, um die für die Lärmkartierung erforderlichen Daten für die Bundesautobahnen und andere Bundesfernstraßen in ihrem Verantwortungsbereich den Planungsträgern in den Ländern auf Anforderung zeitnah zur Verfügung stellen zu können.
5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, die bundesweite Straßenverkehrszählung (SVZ) sowohl zeitlich als auch

104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz

inhaltlich mit den Anforderungen der Lärmkartierung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie zu harmonisieren.

6. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das BMUKN, Regelungen zu prüfen, die den datenhaltenden Stellen die Erhebung geeigneter Daten für die Lärmkartierung und deren fristgemäße Bereitstellung auferlegen.
7. Die Umweltministerkonferenz leitet diesen Beschluss an die Verkehrsministerkonferenz weiter.

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

TOP 28

**Aufgabenverteilung und Finanzierung im Rahmen der
EU-Richtlinie 2004/2881, insbesondere von Großmess-
stationen im städtischen und ländlichen Hintergrund**

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Luftqualitätsrichtlinie) einen erheblichen zusätzlichen Vollzugsaufwand verursacht. Neben neuen Messaufgaben gehören dazu u.a. neue Anforderungen an die Modellierung, Repräsentativität der Messstandorte, Ursachenanalyse und Prognose zukünftiger Luftbelastungen, die Berichterstattung oder auch die Information der Öffentlichkeit. Besonders zeitkritisch ist die zusätzliche Ausstattung der Messnetze. Die Umweltministerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass gemäß der Luftqualitätsrichtlinie der Betrieb von insgesamt acht Großmessstationen im städtischen Umfeld sowie drei Großmessstationen im ländlichen Raum notwendig sind und nimmt das von Bund und Ländern ausgearbeitete Fachkonzept zur Verteilung der Großmessstellen zur Grundlage der nachfolgenden Beschlüsse.
2. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass zur fristgemäßen Erfüllung der neuen Messverpflichtungen die Messeinrichtungen zeitnah beschafft und aufgebaut werden müssen. Hierzu muss für die betroffenen Stellen bis Mitte 2025 Klarheit über die Aufgabenverteilung und Finanzierungsfragen der zusätzlichen Vollzugsaufgaben, insbesondere der Beschaffung und des Betriebs der Großmessstationen geschaffen werden.
3. Die Umweltministerkonferenz sieht in der Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinie eine gesamtstaatliche Aufgabe, die durch den Bund und alle Länder zu bewirken ist. Im Sinne einer angemessenen Aufteilung beschließt die Umweltministerkonferenz, dass der Bund die Großmessstationen für den ländlichen Hintergrund

104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz

betreibt und finanziert und die Länder die Großmessstationen für den städtischen Hintergrund betreiben und finanzieren.

4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass für Errichtung und Betrieb sowie die solidarische Finanzierung der Großmessstationen für den städtischen Hintergrund zwei Alternativen in Betracht kommen:
 - a) Errichtung, Betrieb und Finanzierung erfolgen auf Grundlage eines „Clustermodells“, nach dem einzelne Länder bzw. Zusammenschlüsse von Ländern jeweils eigenverantwortlich eine der acht in Deutschland erforderlichen Großmessstationen für den städtischen Hintergrund betreiben.
 - b) Errichtung und Betrieb der acht Großmessstationen für den städtischen Hintergrund erfolgen im Verbund aller Länder und die Kosten werden auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels verteilt.
5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder beschließen aufgrund der engen Zeitvorgaben und Verwaltungseffizienz, dass Investition und Betrieb der Großmessstationen für den städtischen Hintergrund auf Grundlage des in Ziffer 4 Buchstabe a beschriebenen „Clustermodells“ erfolgen.
6. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder legen die Verantwortung für Investition und Betrieb der Großmessstationen wie folgt fest:
 - die Länder Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern für die Großmessstation in Berlin;
 - die Länder Bremen und Niedersachsen für die Großmessstation in Hannover;
 - die Länder Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Schleswig-Holstein für die Großmessstationen in Essen und in Hamburg. Die Finanzierungsanteile werden entsprechend der Bevölkerungsanteile festgelegt;
 - die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland für die Großmessstation in Raunheim;
 - die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Großmessstation in Radebeul-Wahnsdorf;

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

- das Land Bayern für die Großmessstation in Augsburg;
 - das Land Baden-Württemberg für die Großmessstation in Karlsruhe.
7. Die Umweltministerkonferenz bittet den Bund und die Länder um eine entsprechende zeitgerechte Umsetzung.

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

TOP 29

Mündlicher Bericht des Bundes zum Recht auf Reparatur

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den mündlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

TOP 30 **Die Kreislaufwirtschaft im Textilsektor weiter
voranbringen**

TOP 31 **Alttextilsammlung retten! - Produktverantwortung für
Textilien schnellstmöglich einführen und alte Fehler bei
der Produktverantwortung vermeiden**

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass die Kreislaufwirtschaft im Textilsektor weiter vorangebracht werden muss. Sie beobachtet mit Sorge, dass der Konsum von Textilien sowie die Mengen an Textilabfällen stetig ansteigen und dass die Verwertung von Alttextilien zunehmend mit erheblichen Problemen behaftet ist. Der Markt für Alttextilien ist derzeit stark unter Druck geraten. Damit ist die Sammlung nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben. Nach wie vor trägt hierzu nicht zuletzt der anhaltende Trend zur sogenannten „Fast Fashion“ bei. Die Materialqualität der Textilien und die Tragedauer haben abgenommen. Dies führt dazu, dass die in die Sammelcontainer geworfenen Textilien zunehmend nicht zur Weiterverwendung geeignet oder bereits beschädigt sind. Der Export in Länder mit weniger entwickelten Abfallwirtschaftssystemen führt zu erheblichen ökologischen und sozialen Problemen. Durch das Wegbrechen dieser Märkte stehen nicht zuletzt auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit der seit Jahresbeginn 2025 geltenden Getrennterfassungspflicht vor beträchtlichen Problemen. Die Umweltministerkonferenz bekräftigt daher nochmals ihre Beschlüsse zu TOP 22 der 96. Umweltministerkonferenz sowie zu TOP 9 der 99. Umweltministerkonferenz.
2. Die Umweltministerkonferenz begrüßt die vorläufige Einigung des Europäischen Parlaments und des Rats der Europäischen Union über die Novellierung der EU-

104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz

Abfallrahmenrichtlinie sowie die darin verankerte erweiterte Herstellerverantwortung für Textilien, textilverwandte Erzeugnisse und Schuhe. Hiernach sollen die Hersteller für den gesamten Lebenszyklus ihrer Produkte verantwortlich gemacht werden – von der Entwicklung und Produktion bis hin zur stofflichen Verwertung oder Entsorgung. Die Hersteller sollen sich finanziell an den Kosten für die Sammlung, Sortierung, stoffliche Verwertung und Entsorgung beteiligen. Diese Mittel sollen auch in die Förderung von Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Sortier- und Recyclingverfahren fließen, um insbesondere das Faser-zu-Faser-Recycling auszubauen.

3. Um der negativen Entwicklung auf dem Markt für Alttextilien entgegenzuwirken, bitten die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder die Bundesregierung, schnellstmöglich nach der Novellierung der EU-Abfallrahmenrichtlinie Eckpunkte für die Umsetzung der Vorgaben ins nationale Recht zu formulieren und hierbei die Länder frühzeitig zu beteiligen. Angesichts des gestörten Marktgeschehens im Bereich der Alttextilien, verursacht durch die Beeinträchtigung globaler Lieferketten und veränderte Konsummuster, geopolitischer Krisen sowie Wettbewerbsverzerrungen von bereits bestehenden Systemen erweiterter Herstellerverantwortung für Textilien in Nachbarländern ist dringendes Handeln geboten.
4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder halten es für einen möglichen Ansatz die Kostenbeteiligung der Hersteller im Rahmen der Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien auszuweisen.
5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen es bei der Umsetzung der Vorgaben zur erweiterten Herstellerverantwortung aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie als eine der zentralen Herausforderungen an, dass die etablierten Sammelstrukturen in Deutschland zu berücksichtigen sind, die auf kommunalen, gemeinnützigen sowie gewerblichen Sammlungen beruhen. Insbesondere ist darauf zu achten, die Sammlung sowie die Sammelqualität bei den gemeinnützigen Sammlungen nicht zu verschlechtern.

104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz

6. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen mit Sorge, dass die bestehenden Systeme und Infrastrukturen für Sammlung, Sortierung und stoffliche Verwertung angesichts der steigenden Textilabfallmengen, der schlechten Textilqualitäten und der geringeren Absatzmöglichkeiten unter Druck geraten. Sie halten den weiteren Ausbau der nationalen Recycling-Infrastruktur für einen wichtigen Baustein zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft.
7. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen, dass der Entwurf der EU-Abfallrahmenrichtlinie die Belange der gemeinnützigen Sammler und deren Beitrag bei der Versorgung Bedürftiger berücksichtigt. Sie sprechen sich dafür aus, bei der nationalen Umsetzung ein ausgewogenes System zu schaffen, das gemeinnützige, kommunale und private Akteure gleichermaßen berücksichtigt. Erfahrungen aus bestehenden Systemen der Produktverantwortung, - insbesondere im Hinblick auf die Einbindung öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger – sollen bei der Ausgestaltung einfließen. Die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Daten zu in Verkehr gebrachten, erfassten, sortierten und verwerteten Mengen sollen durch geeignete Mechanismen sichergestellt werden.
8. Die Umweltministerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass Matratzen nicht von der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien, textilverwandte Erzeugnisse und Schuhe erfasst sind. Die EU-Abfallrahmenrichtlinie ermöglicht es jedoch den Mitgliedstaaten, Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung auch für Matratzen zu etablieren. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung in Ergänzung zu ihrem Beschluss zu TOP 24 der 102. Umweltministerkonferenz, die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Matratzen auf Bundesebene zu prüfen und auf der 105. Umweltministerkonferenz den Ländern über das Ergebnis zu berichten.

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

TOP 32

Nationaler Aktionsplan PFAS zur kurzfristigen Regulierung von per- und polyfluorierten Alkylverbindungen

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz stellt eine zunehmende und flächendeckende Belastung der Umwelt mit PFAS fest. Dies wird durch die Ergebnisse der ersten Untersuchungen in der Nordsee untermauert, die im Rahmen der Aktualisierung des Zustandsberichts zur Umsetzung der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO) veröffentlicht wurden sowie den jüngsten Befunden einer Kontamination des Meeresschaums in den Küstengewässern der deutschen Nord- und Ostsee. Sie bekräftigt in diesem Zusammenhang ihren Beschluss zu TOP 25 der 100. Umweltministerkonferenz.
2. PFAS stellen dabei nur eine, wenngleich wichtige Gruppe hochproblematischer Schadstoffe dar, die in Alltagsprodukten enthalten sind und die die Umwelt sowie die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können. Der Schadstoffbelastung insgesamt muss als großer Herausforderung der Umweltpolitik mehr Beachtung zukommen. Die Umweltministerkonferenz sieht die Notwendigkeit, hinsichtlich der Schadstoffbelastung von Mensch und Umwelt gezielter und praxisnah an den Quellen der Schadstoffbelastung anzusetzen. Einmal in der Umwelt, können die Ewigkeitschemikalien nicht mehr oder nur mit unververtretbar hohem Aufwand wieder entfernt werden.
3. Vor diesem Hintergrund erkennen die für diese Fragen zuständigen Mitglieder der Umweltministerkonferenz das Erfordernis einer umfassenden Regulierung aller PFAS auf europäischer Ebene durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), welche sicherstellt,

104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz

dass per- und polyfluorierten Alkylverbindungen nur noch in Bereichen zum Einsatz kommen dürfen, in denen es keine geeigneten Alternativen gibt.

4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, sich gegenüber der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, den Beschränkungsvorschlag zu PFAS nach Abschluss der fachlichen Bewertung schnell vorzulegen und somit zu ermöglichen, dass eine wirksame Regelung zur Minderung der PFAS-Emissionen schnellstmöglich kommen kann.
5. In diesem Zusammenhang weisen die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder angesichts der Umweltmedien übergreifend kritischen Messwerte auch auf die grundsätzliche Option einer nationalen Beschränkung für die Herstellung, den Import und den Export einzelner Produkte, die PFAS enthalten, im Vorgriff auf eine EU-Regelung hin. Aufgrund der notwendigen Differenzierung der PFAS-Regulierung, des europäischen Binnenmarkts und der globalen Verbreitung von PFAS ist jedoch eine EU-weite Regelung notwendig, da diese effizienter, wirksamer und in Gänze betrachtet auch schneller sein wird.
6. Unabhängig von den, teilweise bereits laufenden, europäischen Rechtsetzungsverfahren weisen die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder die Bundesregierung auch auf die nationalen Handlungsmöglichkeiten einer Koordinierung hin, wie etwa beispielhaft den nationalen Aktionsplan PFAS in Österreich, welcher ressort- und staatsebenenübergreifend die Kooperation und Abstimmung zwischen Bund, Ländern und Kommunen sowie weiteren Akteuren stärken soll.
7. Die Umweltministerkonferenz begrüßt die am 26. September 2024 gemeinsam von der LABO/LAWA beschlossene Gründung einer PFAS Ad hoc-AG, deren Zielsetzung die weitere Verfolgung der Handlungsempfehlungen und Vorschläge zur konkreten Umsetzung von Maßnahmen bzw. zur Herangehensweise an festgestellte Defizite ist.

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

8. Die Umweltministerkonferenz bittet die PFAS Ad hoc-AG, ihren Bericht zur 106. UMK vorzulegen. In Entsprechung des Beschlusses von LABO und LAWA vom 20. März 2025 sollen alle weiteren betroffenen Arbeitsgremien der UMK um Mitarbeit gebeten werden.

9. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stimmen darin überein, dass der Umgang mit den, verschiedene Sektoren betreffenden, Ewigkeitschemikalien PFAS die Einrichtung einer bundesweiten dauerhaften interdisziplinären PFAS-Koordinierungsstelle erfordert, die unter anderem auf den Ergebnissen der Ad hoc-AG aufbaut und eine zielgerichtete Sammlung, Bündelung, Auswertung und Weitergabe von Informationen zu den PFAS ermöglicht. Neben der Sammlung, Bündelung, Auswertung und Weitergabe von Informationen zu PFAS soll ein bundesweiter PFAS-Aktionsplans unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss genannten Maßnahmen erstellt werden, der ergänzende Elemente beleuchtet. Ein wesentliches Element im nationalen Umgang mit der Problematik ist dabei die Vorsorge, um Emissionen bzw. Einträge in die Umwelt zu verhindern, insoweit dies nicht schon anderweitig, bspw. durch entsprechende Maßnahmen auf europäischer Ebene, angemessen adressiert wird.

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

TOP 33 Klarheit schaffen: Umsetzung der europäischen Kommunalabwasserrichtlinie in Deutschland.

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen und unterstützen die Arbeiten des Bundes an einer schnellen Umsetzung der neuen europäischen Kommunalabwasserrichtlinie.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass aufgrund der Unklarheiten der Umsetzung der Finanzierung der vierten Reinigungsstufe über die erweiterte Herstellerverantwortung Kläranlagenbetreiber, die eine zügige Ausrüstung ihrer Anlagen mit einer Spurenstoffelimination anstreben, zunehmend Ausbaumaßnahmen verschieben. Um dieser Unsicherheit entgegenzuwirken, wird in vielen Ländern die Notwendigkeit gesehen, erforderliche Ausbaumaßnahmen weiterhin zu fördern oder es wird die Einführung einer Förderung erwogen. Vor diesem Hintergrund wird das vom Bund inzwischen beauftragte Gutachten zu Implementierungsmöglichkeiten der erweiterten Herstellerverantwortung begrüßt und eine schnelle gesetzliche Regelung gefordert.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, im Zusammenhang mit den unter Punkt 2 erwähnten Fördermaßnahmen in dem Gutachten zur erweiterten Herstellerverantwortung auch bewerten zu lassen, ob und unter welchen Bedingungen gewährte Förderungen über eine erweiterte Herstellerverantwortung zurückerstattet werden können und bis zur 105. Umweltministerkonferenz darüber zu berichten.
4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass die nationale Umsetzung der neuen europäischen Kommunalabwasserrichtlinie, neben den Anforderungen an die vierte Reinigungsstufe und die erweiterte Herstellerverantwortung, auch umfangreiche Anforderungen an Länder und

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

Betreiber von Abwasseranlagen und Kommunen beispielsweise zur Überwachung und zur Berichterstattung beinhalten wird. Daher wird der Bund gebeten, bis zur 105. Umweltministerkonferenz über Zeitplanung und Stand der rechtlichen Umsetzung dieser Anforderungen zu berichten.

5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, die mit der Umsetzung befassten Bund-Länder-Gremien zeitnah über den Stand der anstehenden Verhandlungen der UA-Gruppen auf europäischer Ebene zu informieren, die Auswirkung auf die Gestaltung von Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten zur Richtlinie haben, und fachliche Empfehlungen der Länder bei den Verhandlungen einzubeziehen.

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

TOP 34 Stärkung des Hochwasserschutzes durch das neue Sondervermögen

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz sieht die aufgrund des fortschreitenden Klimawandels immer stärker und häufiger werdenden Hochwasserereignisse mit größter Sorge. Sie stellen eine Gefahr für Leib und Leben von Anwohnerinnen und Anwohnern, deren Immobilien- und Sachvermögen, aber auch für Wirtschaftsunternehmen und die öffentliche Infrastruktur dar.
2. Die Umweltministerkonferenz unterstreicht die Vielzahl der seither unternommenen gemeinsamen Anstrengungen von Bund und Ländern zum Hochwasserschutz und hält es für dringend geboten, ihn weiter zu stärken und seine Umsetzung konsequent voranzutreiben. Sie stellt in diesem Zusammenhang fest, dass neben wichtigen regulatorischen Anpassungen, Öffentlichkeitskampagnen und Förderprogrammen für die private Vorsorge auch eine dauerhafte auskömmliche Finanzierung von Investitionen in den Neubau und die Modernisierung von linienförmigen Hochwasserschutzanlagen und Rückhaltemaßnahmen auf allen Ebenen notwendig ist, um die verlässliche Durchführung zusätzlicher Maßnahmen zu gewährleisten und die Hochwasservorsorge damit bundesweit effektiv umzusetzen.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder danken dem Bund, dass er die Umsetzung der teils auch länderübergreifend wirkenden Maßnahmen im Rahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP) finanziell unterstützt und Mittel im Bundeshaushalt insbesondere über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) bereitstellt. Sie stellen jedoch wiederholt fest, dass diese Mittel für die Realisierung der Projekte bei Weitem nicht ausreichen und in der Vergangen-

104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz

heit oftmals von Kürzungen im jährlichen Aufstellungsverfahren des Bundeshaushalts bedroht waren, was auch die Verlässlichkeit der oft mehrjährigen Planungen beeinträchtigt.

4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen deshalb die mit der Änderung des Grundgesetzes vom 22. März 2025 geschaffene Möglichkeit des Bundes, ein Sondervermögen für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 mit einem Volumen von bis zu 500 Milliarden Euro und einer Laufzeit von zwölf Jahren zu errichten. Sie gehen davon aus, dass der Bundesanteil des Sondervermögens auch für den Binnen- und Küstenhochwasserschutz bereitgestellt wird, um die bestehenden Investitionsbedarfe bei den zuständigen Akteuren in den Ländern vollständig abzudecken.
5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, die Bundesmittel für den Hochwasserschutz aus dem Sondervermögen zusätzlich und somit ohne Kürzung der bisherigen Haushaltsansätze zur Verfügung zu stellen, nicht von einer Kofinanzierung durch Landesmittel abhängig zu machen und außerdem die Deckungsfähigkeit mit Haushaltstiteln für andere Bundesmittel, die im Bereich Hochwasserschutz eingesetzt werden können (insbesondere GAK), herzustellen. Zudem sollte die Bereitstellung der Mittel möglichst unbürokratisch und im Vorhinein planbar durchgeführt werden.
6. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, bei der Ausgestaltung sicherzustellen, dass die Mittel den Ländern so zur Verfügung gestellt werden, dass sie nicht dem Grundsatz der Jährlichkeit unterliegen, um eine zeitliche Flexibilität bei der Umsetzung der Maßnahmen und eine bessere Planungssicherheit zu erreichen.
7. Um eine zügige Verwendung der Mittel sicherzustellen, ist aus Sicht der Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder darauf zu achten, dass auch personelle und weitere Ressourcen für Planung, Genehmigung und Umsetzung aufgebaut werden. Zugleich müssen weitere Maßnahmen zur Pla-

104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz

- nungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung ergriffen werden, indem z.B. Hochwasserschutzmaßnahmen als Projekte von überragendem öffentlichem Interesse eingestuft werden.
8. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund um frühzeitige Einbindung der Länder bei der Ausgestaltung des Sondervermögens sowie bei der Erarbeitung der erforderlichen Errichtungs- und Ausführungsgesetze, um frühzeitig Klarheit hinsichtlich der Verteilung der Mittel auf die Länder und der konkreten Verwendbarkeit für den Hochwasserschutz zu schaffen.
 9. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bedauern, dass die Arbeiten am Hochwasserschutzgesetz III (HWSG III) in der vergangenen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages nicht mehr abgeschlossen wurden. Sie fordern den Bund auf, die umfangreichen Vorarbeiten zum Hochwasserschutzgesetz III mitsamt der Länderstellungnahmen zu nutzen, das Gesetzgebungsverfahren rasch fortzusetzen und dem Bundesrat und dem Deutschen Bundestag zeitnah einen abgestimmten Gesetzentwurf zuzuleiten, so dass die bereits lange notwendigen Verbesserungen des Hochwasserschutzes zügig in Kraft treten können. Zur Bewertung des Referentenentwurfs und zu erforderlichem Ergänzungs- und Änderungsbedarf verweisen die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder auf den Beschluss zu TOP 26+28 der 103. Umweltministerkonferenz.
 10. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, zur 105. UMK über den aktuellen Stand der Einrichtung des Sondervermögens und seiner Errichtungs- und Ausführungsgesetze sowie zum Stand der Arbeiten am Hochwasserschutzgesetz III zu berichten.
 11. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das Vorsitzland, den Beschluss an die FMK und weitere betroffene Fachministerkonferenzen weiterzuleiten.

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

TOP 35 Auskömmliche Finanzierung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms über die Laufzeit der Maßnahmen

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weisen darauf hin, dass die Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms die prioritär umzusetzenden Hochwasserschutzprojekte in Deutschland sind, um das Schadenspotential bei Hochwasserereignisse zu reduzieren. Aufgrund der Größe und Komplexität dieser Maßnahmen wird für Planung, Genehmigung und Umsetzung mehr Zeit benötigt als für lokal wirkende Hochwasserschutzmaßnahmen. Es ist davon auszugehen, dass unter optimalen Voraussetzungen von der ersten Planung bis zur Genehmigung zehn Jahre vergehen. Insofern ist es wichtig, dass für die Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms eine langfristige Finanzierung gesichert ist.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder halten fest, dass eine ausreichende Ausstattung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms mit Kassenmitteln und Verpflichtungsermächtigungen unerlässlich ist, um die Maßnahmen kontinuierlich umsetzen zu können. Hierfür kommt insbesondere den Verpflichtungsermächtigungen eine herausragende Bedeutung zu. Aufgrund der Reduzierung der Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushalt in 2024 und im Entwurf 2025 wird es unweigerlich zu weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung der prioritären Maßnahmen kommen, so dass die Beschlüsse der 102. UMK zur Beschleunigung von Hochwasserschutzmaßnahmen konterkariert werden. Sie bitten daher den Bund im Zuge der Neuaufstellung des Bundeshaushalts 2025 und der folgenden Jahre das Nationale Hochwasserschutzprogramm bedarfsgerecht mit Kassenmitteln und insbesondere Verpflichtungsermächtigungen auszustatten.
3. Darüber hinaus fordern die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund dringend auf, dass die Ausgabereste auch weiterhin zur

104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz

Verstärkung der Kassenmittel zur Verfügung stehen. Ohne die Ausgabereise übersteigt der Mittelbedarf die verfügbaren Kassenmittel deutlich. Ein Wegfall der Ausgabereise ohne Erhöhung der Kassenmittel kann das Einstellen oder den Baustopp diverser Hochwasserschutzmaßnahmen bedeuten.

4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder fordern den Bund erneut dazu auf, die Verpflichtungsermächtigungen im Entwurf des Bundeshaushalts 2025 von aktuell 34 Mio.€ auf mindestens 100 Mio. Euro aufzustocken, da ansonsten Bauleistungen nicht ausgeschrieben werden können, so dass es zum Stillstand bereits laufender Bauvorhaben kommen wird.
5. Die Länder bitten den Vorsitz, die Beschlüsse dem BMEL und dem BMF zuzuleiten.

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

TOP 36

**Neue Genomische Techniken (NGT): Transparenz und
Vorsorgeprinzip sichern**

Beschluss:

Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen die unterschiedlichen Positionen von Europäischem Parlament und Agrarrat zu dem von der EU-Kommission vorgelegten Vorschlag über eine Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnenen Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel zur Kenntnis.

Protokollerklärung der Länder, Berlin, Brandenburg, Hessen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Saarland

1. Die o.g. Länder bitten die Bundesregierung, sich bei der EU im Sinne des KOM-VO-Vorschlags für eine Lockerung der Regeln für NGT-Pflanzen, die als gleichwertig mit herkömmlichen Pflanzen gelten, einzusetzen und dabei insbesondere, entgegen der Position des EU-Parlaments vom Februar 2024, von einer Kennzeichnung von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 abzusehen.

2. Die o. g. Länder bitten die Bundesregierung, sich im Benehmen mit den ökologischen Anbauverbänden dafür einzusetzen, NGT-Pflanzen der Kategorie 1 im Ökologischen Anbau nicht zu verbieten, sondern diese Entscheidung den Anbauverbänden zu überlassen. Das Potential von NGT-Pflanzen, durch Resistenzen gegen Krankheitserreger und Schädlinge auf den Einsatz bestimmter Pflanzenschutzmittel verzichten zu können, sollte dem Ökologischen Landbau, der auf die Mittel verzichtet, nicht vorenthalten werden.

104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein

Die o. g. Länder betonen die Bedeutung des Vorsorgeprinzips, insbesondere bei Technologien, die über eine vergleichsweise hohe Eingriffstiefe verfügen und deren Freisetzen schwer kalkulierbare Risiken für Ökosysteme birgt, die nicht mehr rückholbar und umkehrbar sind. Die Wahrung des Vorsorgeprinzips erfordert aus ihrer Sicht eine einzelfallspezifische Risikoprüfung vor der Marktzulassung, um wie nach bisheriger Rechtslage die Wahrscheinlichkeit von schädlichen Auswirkungen bewerten zu können. Gleichzeitig weisen die o. g. Länder darauf hin, dass die versprochenen Vorteile der mittels NGT erzeugten Pflanzen, wie z.B. die bessere Anpassung an den Klimawandel, noch nicht überzeugend nachgewiesen werden konnten.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein

1. Die o. g. Länder stellen fest, dass die Wahlfreiheit für Verbraucherinnen und Verbraucher, landwirtschaftliche Unternehmen und die Lebensmittelwirtschaft nur durch Transparenz sichergestellt werden kann, wofür eine lückenlose Kennzeichnung erforderlich ist und begrüßen daher den Vorschlag des Europäischen Parlaments für eine Kennzeichnungspflicht für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 über die gesamte Lebensmittelkette hinweg sowie die Forderung nach der Einführung von Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und bitten den Bund, sich hierfür bei den Trilog-Verhandlungen einzusetzen.
2. Die o. g. Länder begrüßen, dass laut Europäischer Kommission der Vorschlag für die NGT im Einklang mit den politischen Maßnahmen des Grünen Deals sowie der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der EU-Biodiversitätsstrategie, die als Ziel auch den Ausbau des ökologischen Landbaus auf 25 % bis zum Jahr 2030 vorsehen, stehen soll. Sie begrüßen auch die Position des Europäischen

104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz

Parlaments, wonach die Verordnung die europäischen und nationalen Ausbauziele von ökologischem Landbau und Lebensmittelerzeugung nicht beeinträchtigen darf. Dem steht allerdings entgegen, dass sich durch das Inverkehrbringen und den Anbau von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 der Aufwand sowie die Kosten für die Unternehmen, die eine gentechnikfreie bzw. ökologische Lebensmittelerzeugung anstreben, deutlich erhöhen würden und dies zu einer Schwächung dieser Unternehmen führen würde.

3. Die allgemeinen Grundsätze der ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft schreiben die Gentechnikfreiheit vor. Der Kommissionsvorschlag sieht zwar ein Verbot von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 im ökologischen Landbau vor. Ohne konkrete Koexistenzregelungen, eine Kennzeichnungspflicht und Rückverfolgbarkeitsmöglichkeiten ist es jedoch unmöglich, eine Kontamination mit NGT-Pflanzen der Kategorie 1 im ökologischen Landbau sowie in der gesamten gentechnikfreien Landwirtschaft zu verhindern. Die o. g. Länder fordern den Bund daher auf, sich in den Trilog-Verhandlungen für EU-weit verbindliche praxistauglichen Koexistenz-Maßnahmen sowie Haftungsregelungen gemäß dem Verursacherprinzip einzusetzen. Die o. g. Länder begrüßen den Vorschlag des Europäischen Parlaments, wonach Rechtssicherheit für den ökologischen Landbau bei zufälligen oder technisch unvermeidbarem Vorhandensein von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 bestehen soll.

4. Die o. g. Länder unterstützen den Vorschlag des Europäischen Parlaments für ein vollständiges Verbot von Patenten auf NGT-Pflanzen, jegliches Pflanzenmaterial oder Teilen davon sowie auf genetische Informationen und die darin enthaltenden Verfahrensmerkmale. Sie bitten den Bund sich hierfür und für eine damit im Zusammenhang stehende erforderliche Änderung an der Biotechnologie-Richtlinie einzusetzen, die erforderlich ist, um die Schutzwirkung von Patenten einschränken zu können. NGT-Pflanzen sollten zum Schutz des geistigen Eigentums ausschließlich dem System des gemeinschaftlichen Sortenschutzes (CPVR) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates unterliegen.

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

TOP 37

Verschiedenes

Es wurden keine Themen angemeldet.

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

TOP 38

„Wildpflanzenschutz Deutschland - WIPs-DE“

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen die Notwendigkeit des Wildpflanzenschutzes in Deutschland auch im Hinblick auf die Bedeutung für die Erfüllung der nationalen und internationalen Biodiversitätsziele sowie der Wiederherstellungsziele (Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur).
2. Das dieser Zielsetzung entsprechende bundesweit agierende und vom Bund geförderte Projekt „Wildpflanzenschutz Deutschland - WIPs-De“ endet im Dezember 2025. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bekräftigen das Erfordernis, das im Rahmen des Projekts erarbeitete Instrumentarium (u. a. Samensammlung und -sicherung sowie Jungpflanzenanzucht und -erhaltungszuchten) weiter zu entwickeln. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund um die Finanzierung eines Anschlussprojekts mit einer Laufzeit von drei Jahren ab 2026. Damit soll den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, die zur Weiterentwicklung des Projekts ab 2029 notwendigen Grundlagen zu diskutieren und zu realisieren.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder prüfen die gemeinsame Finanzierung eines weiterentwickelten Projekts „Wildpflanzenschutz Deutschland - WIPs-De“ durch die Länder und den Bund nach 2028.
4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, die Übernahme eines Finanzierungsanteils von 50 % im Rahmen einer zu schließenden Verwaltungsvereinbarung für den Zeitraum nach 2028 zu prüfen.
5. Die LANA wird gebeten, Eckpunkte für die Finanzierung und die Weiterentwicklung des Projekts „Wildpflanzenschutz Deutschland - WIPs-De“ zu erarbeiten

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

und dabei zu prüfen, wie die Kosten des Projekts deutlich gesenkt werden können. Zudem soll sie weitere Vorschläge für Finanzierungsstrukturen entwickeln.

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

**TOP 39 Gemeinsam für munitionsfreie deutsche
Meeresgewässer – Schaffung von Rechtsgrundlagen für
den Seetransport von Altmunition sowie Etablierung
eines Bundeskompetenzzentrums**

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen, dass die neue Bundesregierung in ihrer Koalitionsvereinbarung festgelegt hat, beim Meeresschutz ein besonderes Augenmerk auf den Schutz vor Verschmutzung, den Erhalt der Biodiversität sowie die Beseitigung von Munitionsaltlasten zu legen und dazu im Sinne der gesamtstaatlichen Verantwortung das Sofortprogramm zur Bergung von Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee langfristig fortzusetzen. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder danken in diesem Zusammenhang den (Küsten)Ländern und dem Bund für die erfolgten richtungsweisenden Vorarbeiten auf diesem Feld. Darüber hinaus sieht die Koalitionsvereinbarung die Einrichtung eines Bundeskompetenzzentrums für die industrielle Beräumung von Munition in der Nord- und Ostsee mit Sitz in den östlichen Bundesländern vor.
2. Des Weiteren drängen die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder die Bundesregierung darauf, die Einrichtung des Bundeskompetenzzentrums schnellstmöglich voranzutreiben. Sie bitten daher um Vorlage eines Konzeptes für die Einrichtung des Bundeskompetenzzentrums, das insbesondere Festlegungen über die Struktur, Aufgaben und die fachübergreifende Zusammenarbeit mit Wissenschaft, Wirtschaft und Behörden sowie die personelle und finanzielle Ausstattung enthält.
3. Darüber hinaus müssen umgehend die derzeit noch bestehenden rechtlichen Divergenzen im Zusammenspiel von Bundes- und Landesrecht aus dem Weg

104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz

geräumt werden, um aus dem Meer geborgene Altmunition sowohl über den Seeweg als auch über den Landweg rechtssicher zu einer geeigneten Entsorgungsanlage transportieren zu können.

Es ist geboten, die Pilotierungsarbeiten zu den Losen 1 - 4 des Sofortprogrammes des Bundes zu evaluieren, Hemmnisse bei der Bergung und Vernichtung der Altmunition aus dem Meer zu identifizieren und abzubauen sowie die technologische Weiterentwicklung voranzutreiben. Darüber hinaus ist es erforderlich, die gewonnenen Erkenntnisse des Sofortprogramms für die Kalkulation einer langfristigen Finanzierung der Munitionsbergung zu nutzen.

4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, zusammen mit den Ländern ein über das Sofortprogramm des Bundes hinausgehendes gemeinsames Finanzierungskonzept zu erarbeiten, um damit eine langfristige Finanzierung dieser Generationenaufgabe sicherzustellen.
5. Ferner wird es als dringend notwendig erachtet, dass Bund und Länder die Einrichtung von Qualifizierungsmöglichkeiten für Fachkräfte in der Unterwasserbergung und im Umgang mit Munition im Wasser unter Berücksichtigung der Initiativen zur Entwicklung eines Berufsbildes „Kampfmittelräumung“ sowie die Förderung der Entwicklung und Zertifizierung von Erkundungstechnologien vorantreiben.

**104. Umweltministerkonferenz
am 16. Mai 2025
in Orscholz**

TOP 40

**Gemeinschaftliche Finanzierung von Klimaanpassungs-
maßnahmen durch Bund und Länder**

Beschluss:

1. Mit Blick auf den fortschreitenden Klimawandel ist es notwendig, bei Ausbau und Sanierung von Infrastrukturen die Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen und darüber hinaus zusätzliche Mittel zur Anpassung an den Klimawandel bereitzustellen. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen zur Kenntnis, dass mit der Änderung des Grundgesetzes und der Einrichtung eines Sondervermögens erhebliche Mittel unter anderem für die notwendige Sanierung und den Ausbau von Infrastrukturen in Deutschland mobilisiert werden sollen. Vor diesem Hintergrund bitten sie den Bund, die Herausforderungen und Bedarfe der Klimaanpassung auf regionaler und lokaler Ebene bei der Ausgestaltung der zugehörigen Anwendungsgesetze zum Sondervermögen wo immer fachlich angezeigt zu berücksichtigen.
2. Gemäß § 12 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) sollen die Länder Sorge tragen, dass auf der kommunalen Ebene Klimaanpassungskonzepte erstellt werden. Das KAnG gibt keine Frist für eine landesgesetzliche Regelung zur Verpflichtung von Gemeinden und/oder Kreisen vor. Die im Entschließungsantrag zum Bundesklimaanpassungsgesetz (Drucksache 20/9342) vom 15.11.23 geforderte Finanzierungsbeteiligung des Bundes ist bislang nicht erfolgt. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder fordern den Bund daher auf, den Ländern einen Lösungsweg zur Konzeptfinanzierung aufzuzeigen bzw. diesen gemeinsam zu entwickeln, damit die Verpflichtung gemäß § 12 KAnG zeitnah von allen Ländern umgesetzt werden kann.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass neben den Ländern die Kommunen zentrale Akteure bei der Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen sind. Sie bitten daher den Bund, gemeinsam

104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz

mit den Ländern und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände eine Lösung und einen Prozess für die rechtliche Verankerung einer verlässlichen und unbürokratischen Finanzierung von kommunalen Klimaanpassungsmaßnahmen, inklusive entsprechender dauerhafter Personalressourcen, durch Bund und Länder zu schaffen. Gerade vor dem Hintergrund der vom Bund über die Länderebene geforderten Klimaanpassungskonzepte auf kommunaler Ebene, ist eine Perspektive zur Finanzierung ihrer Umsetzung unbedingt erforderlich. Dabei sollte auch den besonderen Anforderungen und Bedingungen in den Stadtstaaten Rechnung getragen werden. Ziel muss es sein, die dafür notwendigen rechtlichen und finanziellen Grundlagen in der 21. Legislaturperiode zu schaffen.